

Kleinkaliberschützen



Homburg

Statuten

- **Kl. Kal. Schützen**
Homburg

Statuten

Kleinkaliber Schützen Homburg

I. Grundlagen

Art. 1 Name, Sitz und anwendbares Recht

¹ Unter dem Namen "Kleinkaliber Schützen Homburg", nachstehend Verein genannt, besteht ein im Jahre 1929 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Der Verein hat seinen Sitz in Homburg TG.

³ Auf den Verein ist Schweizerrecht anwendbar.

Art. 2

Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verein bildet eine Sektion des Ostschweizerischen Kleinkaliberschützenverbandes (OKSV). Er untersteht den Statuten und dem Reglement dieses Verbandes. Der Verein kann sich weiteren Verbänden oder Vereinigungen anschliessen die dem Vereinszweck förderlich sind.

Art. 3

Zweck des Vereins

- das Interesse am Schiesssport zu wecken.
- die Förderung und Erhaltung des sportlichen Schiessens mit Kleinkaliber-Gewehren.
- die Ausbildung des Nachwuchses und der Mitglieder.
- die Teilnahme an Kleinkaliber-Schiesswettkämpfen.
- die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Art. 4

Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 55, Abs. 3 ZGB.

Art. 6

II: Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnern

Art. 7	Definition der Mitglieder	Art. 10	Mitgliedschaftspflichten
7.1	Aktivmitglieder Aktivmitglied kann jede Person werden, welche das 10. Lebensjahr vollendet hat. Sie verpflichten sich, an internen, externen und OKSV-Wettkämpfen teilzunehmen.	10.1	Allgemeine Pflichten ¹ Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu respektieren. Die Tätigkeit der Mitglieder soll dem Vereinszweck förderlich sein. Durch vorbildliches Verhalten ist das Ansehen des Vereins stets zu wahren. ² Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind zu befolgen. Insbesondere ist Aufgeboten zur Mithilfe bei Vereinsanlässen oder zu Fronarbeiten Folge zu leisten.
7.2	Ehrenmitglieder ¹ Mitglieder die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung (GV) mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ² Vereinspräsidenten mit speziellen Verdiensten können unter gleichen Bedingungen wie in Abs. 1 zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.	10.2	Beitragspflicht ¹ Beitragspflichtig sind alle Aktiv- und Passivmitglieder. ² Gönner bezahlen einen Gönnerbeitrag. ³ Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei. ⁴ Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. ⁵ Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens Ende Schiesssaison zu bezahlen.
7.3	Passivmitglieder Passivmitglieder sind Personen die den Verein mit einem jährlichen Beitrag unterstützen, aber den Schiesssport im Verein nicht aktiv ausüben. Sie können vom Vorstand zugewiesene Funktionen übernehmen.	10.3	Versicherung / Haftpflicht ¹ Der Verein ist als Sektion beim Ostschweizerischen Kleinkaliberschützenverband OKSV versichert. ² Der Verein haftet nicht für Schäden die von Mitgliedern verursacht wurden.
7.4	Gönner Als Gönner gelten Personen, die dem Verein durch Bezahlung eines Gönnerbeitrages angehören möchten, ohne selber zu schliessen oder eine Funktion im Verein zu übernehmen.	10.4	Behandlung von Vereinsmaterial ¹ Der Verein stellt eine beschränkte Anzahl Waffen für Übungen und Wettkämpfe unentgeltlich zur Verfügung. Die Benutzer sind für eine sorgfältige Handhabung, Instandhaltung und Aufbewahrung verantwortlich. Sie sind für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden haftbar. ² Es ist den Mitgliedern untersagt Vereinswaffen, Vereinsgegenstände oder Vereinsmaterial ohne Bewilligung des Vorstandes an Dritte abzugeben.
Art. 8	Mitgliedschaft ¹ Die Mitgliedschaft des Vereins kann von jeder natürlichen oder juristischen Person auf mündlichen oder schriftlichen Antrag hin erworben werden. Unmündige Personen bedürfen dabei der Zustimmung der/des Bevollmächtigten. ² Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme in den Verein auch ohne Angabe von Gründen verweigern. Der abgewiesenen Person steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.	Art. 11	Austritt / Beendigung der Mitgliedschaft Der Austritt aus dem Verein kann auf jede ordentliche Generalversammlung hin durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erfolgen.
8.2	Ehrenmitglieder erhalten ihre Mitgliedschaft indem sie ernannt werden.	11.1	Die Verpflichtung zur Bezahlung des ganzen Mitgliederbeitrages, sowie die Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr gegenüber dem Verein bleibt bestehen.
8.3	Bei Gönnern entsteht die Vereinszugehörigkeit mit der Einzahlung des Gönnerbeitrages.	11.2	Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten endet mit dem Austritt. Bei Gönnern endet die Vereinszugehörigkeit mit dem Ausbleiben der Einzahlung des Gönnerbeitrages trotz schriftlicher Erinnerung.
Art. 9	Mitgliedschaftsrechte Allgemeine Rechte Alle Mitglieder sind berechtigt, an den allgemeinen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. An der Generalversammlung steht ihnen das Recht zu, Anträge zu stellen, sowie Aufschluss über die Verhältnisse innerhalb des Vereins zu verlangen.	11.3	11.5
9.1	Stimm- und Wahlrecht ¹ An der Generalversammlung sind alle Mitglieder, ausgenommen Gönner, stimm- und wahlberechtigt. ² Gönner haben beratende Stimme und Antragsrecht.	11.4	Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen, insbesondere wenn sie in schwerwiegender Weise gegen Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen des Vereins oder des Vorstandes verstossen oder dem Ansehen des Vereins Schaden zugefügt haben. Der ausgeschlossenen Person steht das Rekursrecht an der Generalversammlung zu.
9.2	Rechtsmittel Gegen die Entscheide des Vorstandes über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern haben die Betroffenen das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung. Als Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Generalversammlung gelten die Bestimmungen des ZGB.	11.5	
9.3			

III. Organisation

Art. 12

Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren /innen

Art. 13

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie legt die obersten Vereinsziele fest.

13.1

Einberufung / Vorsitz

¹ Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich bis spätestens Ende April stattzufinden. Die Einladung soll rechtzeitig, mindestens 10 Tage vorher bei den Mitgliedern eintreffen.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung kann entweder durch den Vorstand, oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Traktanden einberufen werden. Der Vorstand wird durch ein solches Begehren verpflichtet, die ausserordentliche Generalversammlung innerhalb von vier Wochen unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

³ Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin. In ihrer Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, oder ein mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gewählter Tagespräsident oder eine Tagespräsidentin.

13.2

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Vorbehalten bleibt der Beschluss über die Auflösung des Vereins gem. Art. 19

13.3

Zuständigkeit

Die Generalversammlung (GV) erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmzähler oder Stimmzählerinnen.
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisoren-Bericht.
- Erteilung der Entlastung an den Kassier oder die Kassierin und den übrigen Vorstand.
- Genehmigung des Jahresprogrammes.
- Festlegung der Jahresbeiträge.
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.
- Wahl der Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen.
- Statutenrevisionen.
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten oder Ehrenpräsidentinnen.
- Behandlung von Rekursen gegen Entschiede des Vorstandes über die Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
- Verschiedenes.

13.4

Anträge

¹ Anträge von Mitgliedern und Vorstand können schriftlich vor der GV an den Präsidenten oder die Präsidentin zuhanden der GV eingereicht werden.

² Anträge von Mitgliedern und Vorstand können schriftlich oder mündlich an der GV gestellt werden.

13.5

Abstimmungen / Wahlen

¹ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, sofern in diesen Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

² Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter oder sind weitere Wahlgänge erforderlich, so gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Auf Antrag werden Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt.

⁴ Eine Stellvertretung ist nicht gestattet.

13.6

Statutenänderungen

Statutenänderungen werden durch die Generalversammlung vorgenommen. Zur Änderung oder Totalrevision ist mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Art. 14

Vorstand

14.1

Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selber.

² Wenn möglich sollten folgende Funktionen besetzt werden:

- Präsident /-in
- Aktuar /-in
- Kassier /-in
- Schützenmeister /-in
- Schützenstubenbetreuer /-in

³ Die Funktion des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin kann einem Vorstandsmitglied zusätzlich zu seiner Charge durch den Vorstand übertragen werden.

14.2

Wahl / Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt und sind beliebig oft wieder wählbar.

14.3

Aufgaben

¹ Der Vorstand besorgt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann zu diesem Zweck Ausschüsse und Kommissionen bestimmen und diesen klar umrissene Aufgaben delegieren.

² Der Vorstand kann Reglemente, Pflichtenhefte, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen erarbeiten und der GV zur Genehmigung vorlegen.

³ Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber zu einer sorgfältigen Amtsführung verpflichtet.

⁴ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

14.4

Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand führt Kollektivunterschrift, in der Regel der Präsident oder die Präsidentin mit dem für das Sachgeschäft zuständigen Vorstandsmitglied.

14.5

Einberufung / Beschlüsse

¹ Der Vorstand tritt so oft zusammen als dies die Vereinsgeschäfte verlangen.

² Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder von mindestens einem Drittel der übrigen Vorstandsmitglieder.

14.6

Ersatz

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatz zu bestimmen.

Art. 15

Revisoren

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/-innen und einen Ersatz. Die Revisoren/-innen werden auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
² Für Rechnungsrevisoren/-innen ist die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

³ Die Rechnungsrevisoren/-innen prüfen die Jahresrechnung, die Geschäftsbücher und die Belege. Sämtliche Unterlagen müssen den Revisoren/-innen auf Verlangen jederzeit vorgezeigt werden. Die Jahresabschlüsse sind ihnen rechtzeitig vor der Generalversammlung zur Prüfung zu übergeben. Die Revisoren/-innen erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und empfehlen ihr Genehmigung mit oder ohne Vorbehalt oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

IV. Finanzen

Art. 16

Vereinsjahr

Rechnungs- und Vereinsjahr sind identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 17

Finanzziel

17.1

Jahresrechnung / Budget

¹ Die Jahresrechnung soll grundsätzlich ausgeglichen oder positiv sein, sie darf ausnahmsweise auch negativ ausfallen.

² Auf ein Budget wird verzichtet, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Jahresrechnung nicht mit einem grossen Verluste abschliessen wird.

³ Ein Budget ist zwingend sobald das Vereinsvermögen geringer ist als die Ausgaben des letzten Vereinsjahres.

17.2

Finanzkompetenzen

Für ausserordentliche Anschaffungen im Zusammenhang mit dem Schiessbetrieb oder mit der Schützenstube fallen pro Vereinjahr folgende Beträge in den Kompetenzbereich der nachstehenden Personen:

- Präsident allein	einmally	Fr. 1'000.-
	wiederkehrend	Fr. 500.-
- Vorstand	einmally	Fr. 3'000.-
	wiederkehrend	Fr. 1'500.-

Art. 18

Jahresbeiträge

¹ Die Höhe der Jahresbeiträge der beitragspflichtigen Mitglieder wird alljährlich an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

³ Im Verlaufe des Vereinsjahres eintretende Mitglieder zahlen den ganzen Jahresbeitrag. Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

² Der Vorstand ist befugt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erfassen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19

Auflösung / Fusion

¹ Die Auflösung oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

² Falls die Liquidation oder die Fusion nicht dem Vorstand oder einer speziellen Kommission übertragen wird, beschliesst die Versammlung die Modalitäten und entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung des Vereinsvermögens.

³ Der Verein wird bei Zahlungsunfähigkeit von Gesetzes wegen aufgelöst.

Art. 20

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. April 2006 genehmigt.

Sie treten nach der Genehmigung durch den OKSV-Verbands-Vorstand sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Regelungen.

Kleinkaliberschützen Homburg:

Der Präsident:

A. Beerli

Albert Beerli

Der Aktuar:

A. Schmid

Anton Schmid

Genehmigt durch den OKSV-Verbands-Vorstand:

Oberbüren, den 21.11.05

Die Präsidentin:

J. Flammer

Doris Flammer

Der Aktuar:

T. Mäder

Thomas Mäder

